

## **SATZUNG**

### **der Stadt Dorsten über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich der Altstadt Dorsten**

**vom 18.05.76**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.75 (GV NW S. 304) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.62 (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96) hat der Rat der Stadt Dorsten in der Sitzung vom 11.12.75 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der vom Lippetor, Ostwall, Südwall, Gahlener Straße und Westwall umschlossenen Altstadt

1. in Bezug auf Abstandsflächen für

1.1 die Straßen Westwall, Westgraben, Essener Straße, Lippestraße, Gordulagasse, Wiensstraße, Suitbertusstraße, Ursulastraße, Ostwall, Ostgraben, Lippetor, „Im Kühl“, Hühnerstraße, Kappusstiege, Klosterstraße, Bauhausstiege, Elisabeth-Hunekuhl-Straße, „An der Vehme“, Recklinghäuser Straße und Südgraben,

1.2 den Marktplatz und den Kirchplatz

1.3 die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Straßen und Plätze verbindenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege und Höfe,

2. in Bezug auf Bauwiche für die von den unter Nr. 1 bezeichneten Verkehrsflächen ausgehenden seitlichen Grundstücksgrenzen,

2.1 in den Fällen, wo die geschlossene Straßen- bzw. Platzrandbebauung durch Brandgassen, d. h. Abstände von den seitlichen Grundstücksgrenzen unterbrochen ist und

2.2 in der Tiefe, bis zu der an die seitlichen Grundstücksgrenze nicht angebaut ist oder

2.3 in der Tiefe, bis zu der eine Bebauung im Abstand zur seitlichen Grundstücksgrenze zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung vorhanden ist.

(2) Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan i. M. 1 : 1 000 (Anlage 1) gekennzeichnet.

## **§ 2 Abstandsflächen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann gestattet werden, dass die nach § 3 der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20.03.70 (GV NW S. 249) vorgeschriebenen Halbmesser der Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern zu den öffentlichen Verkehrsflächen der in § 1 unter Nr. 1 genannten Straßen und Plätze bis auf das Breitenmaß der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche verringert werden, wenn und soweit dies zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der Altstadt Dorsten erforderlich ist und das Breitenmaß der öffentlichen Verkehrsfläche nicht weniger als 5,00 m beträgt.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abstandsflächenverordnung vom 20.03.70 (GV NW S. 249) findet keine Anwendung.

## **§ 3 Bauwiche**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung können abweichend von den Vorschriften des § 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96) Gebäude bis zu drei Vollgeschossen mit einem Mindestabstand (Bauwiche) von 2,50 m von den Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, errichtet werden, soweit nicht an der Grenze gebaut werden darf.

(2) Bei eingeschossiger Bebauung kann gestattet werden, den Mindestabstand auf 1,50 m zu verringern, wenn sich in der zur Grundstücksgrenze gerichteten Gebäudewand keine Öffnungen befinden. Die Gebäudewand ist dann als Brandwand auszuführen.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

## **G e n e h m i g u n g**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dorsten über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich der Altstadt Dorsten, die der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 11.12.75 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96/SGV NW 232) genehmigt.

Münster, 06.04.1976

**Der Regierungspräsident  
I.A.  
Schulz**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten Münster mit Verfügung vom 06.04.1976 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

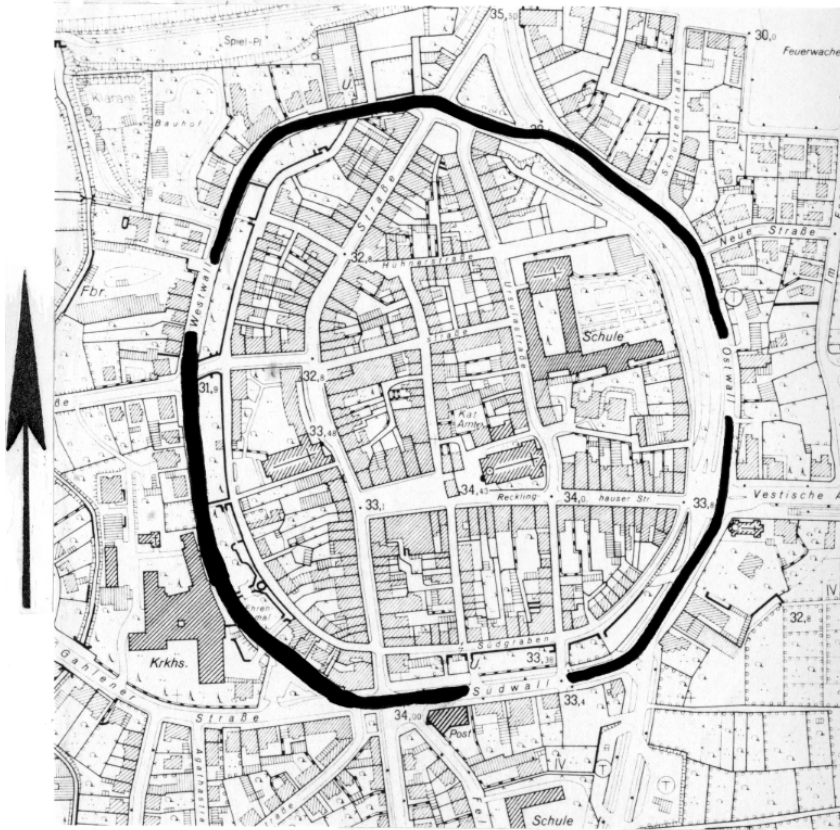
Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000 ersichtlich.

Dorsten, 18.05.1976

**Lampen**  
**Bürgermeister**

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 16 vom 26.05.1976.

# DORSTEN



Geltungsbereich der Satzung der Stadt  
Dorsten über Abstandsflächen und Bauwiche  
im Bereich der Altstadt Dorsten vom 18.6.  
1976

Maßstab 1 : 5.000 – 11.12.1975